

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1975

Geschäftszahl

1799/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0370/72 E 6. Juli 1972 VwSlg 8268 A/1972 RS 4

Stammrechtssatz

Das geltende DSchG sieht nicht die Möglichkeit vor, das öffentliche Interesse an der Erhaltung ganzer Gebäudegruppen festzustellen. Bei der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines einzelnen Hauses kann aber auch dessen Umgebung (Ensemblewirkung) angemessen berücksichtigt werden. § 1 Abs 1 zweiter Satz DSchG ist nicht unmittelbar auf Häuser und andere Bauwerke anwendbar.